



Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 578 final

ANNEX 8

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN

Die Vertragspartei Europäische Union weist darauf hin, dass die Staaten, die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben, verpflichtet sind, ihre jeweiligen Handelsregelungen an diejenige der Europäischen Union anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, die mit der Europäischen Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang fordert die Europäische Union die Vertragspartei Westafrika auf, sobald wie möglich Verhandlungen mit jenen Ländern aufzunehmen,

- a) die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht den Zollzugeständnissen aufgrund dieses Abkommens unterliegen,

um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone abzuschließen.

Die Vertragspartei Westafrika nimmt dies zur Kenntnis und notifiziert der Vertragspartei Europäische Union, dass sie bei der Prüfung des Gesuchs der Europäischen Union bezüglich der Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den betroffenen Ländern mit der gebotenen Eile und Sorgfalt vorgehen wird.